

KINDERSCHUTZ

im Diakonischen Werk Bonn und Region – gemeinnützige GmbH



Liebe Leserin, lieber Leser,
sehr geehrte Interessierte,

unsere Kinder sind unsere Zukunft. Sie sind das Wertvollste, was wir haben, und es ist unser gemeinsames Interesse und unsere Verantwortung, sie zu schützen. In vielen unserer Einrichtungen vertrauen uns Eltern und Angehörige Ihren Nachwuchs an.

Wir unterstützen deren Weg in der außerschulischen Betreuung am Nachmittag, als Integrationsassistenten am Vormittag oder auch 24 Stunden täglich im Marie-Baum-Haus, um nur wenige Beispiele zu nennen. Im Rahmen dieser Arbeit, im direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen, erhalten wir wichtige Hinweise auf mögliche individuelle Bedarfe. Wir sind gefragt, direkt einzugreifen und zu unterstützen, wenn es ihnen an etwas fehlt oder wenn schlimmstenfalls das Kindeswohl in Gefahr ist.

In der vorliegenden Broschüre haben die Kinderschutzfachkräfte im Diakonischen Werk relevante Punkte gesammelt, um Sie als Kolleginnen und Kollegen, ehrenamtlich Engagierte und Angehörige für die manchmal nur sehr kleinen Alarmsignale zu sensibilisieren, die uns zeigen, dass Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes besteht.

Es ist uns ein Anliegen und unsere Pflicht, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, zu begleiten und auch zu schützen. Deshalb haben wir diesen Handlungsleitfaden zusätzlich zu unserem Gewaltschutzkonzept erarbeitet und tragen damit dem besonderen Bedarf der Zielgruppe Rechnung.

Ihre

Andrea Elsmann

Geschäftsleitung Diakonisches Werk Bonn und Region

Ihr

Tobias Köhler

01_ Elternrecht und Wächteramt	Seite 06
02_ Gewichtige Anhaltspunkte	Seite 12
03_ Aufgaben der Einrichtungen	Seite 22
04_ Aufgaben des Jugendamtes	Seite 26
05_ Aufgaben des Familiengerichts	Seite 28
06_ Kinderschutzkonzept im Diakonischen Werk Bonn und Region	Seite 30
07_ Kinderschutzfachkräfte	Seite 32

01

Elternrecht und Wächteramt

Gesetzliche Grundlagen

Grundsätzlich sind die Eltern/Personensorgeberechtigten für die Pflege und Erziehung von Kindern zuständig. Schon im Grundgesetz ist die besondere Bedeutung der Erziehung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten festgelegt. Die staatliche Gemeinschaft achtet das natürliche Recht der Eltern/Personensorgeberechtigten, hat jedoch auch die Pflicht, darauf zu achten, dass diese Pflege und Erziehung zum Wohle des Kindes geschieht (Wächteramt).



§ 6 Abs. 2 GG: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.«

Ist das Kindeswohl in Gefahr, ist die staatliche Gemeinschaft – das sind zunächst wir alle – dafür verantwortlich, dass Erziehung zum Wohle des Kindes geschieht. Institutionen, die mit der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, sind gleichermaßen verantwortlich.

Im Sinne des Kindeswohls schließen die verantwortlichen Institutionen Kooperationsverträge ab, so auch das Diakonische Werk Bonn und Region mit der Stadt Bonn.

Die Art und Weise des Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung ist gesetzlich festgelegt.



§ 8a Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe):

»Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte ... bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der ... Schutz nicht ... in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen ... einzubeziehen ...«



§ 8a Abs. 4 SGB VIII: *»In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen ..., die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass ... Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte ... eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft ... hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche ... einbezogen werden ...«*

Als Erstes haben die Einrichtungen die Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, damit das Wohl des Kindes gewährleistet wird. Erst wenn der Träger seine Möglichkeiten ausgeschöpft hat, wird das Jugendamt aktiv einbezogen.

Bei einer akuten Gefährdung wird das Jugendamt **sofort** eingeschaltet.

Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, kann nur im Einzelfall entschieden werden!

»Kindeswohl« ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann! –, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Die Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht ist eine hohe Hürde. Zu Recht! Diese hohe Hürde ist bei weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern/Personensorgeberechtigte Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Erzieher nicht entsprechen. Deshalb ist es wichtig, sich von vornherein bewusst zu machen, dass es sich bei den Problemen, die im § 8a SGB VIII angesprochen sind, um solche handelt, die ggf. staatliche Eingriffe ins Elternrecht legitimieren.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den Einzelfall bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie den Entwicklungsstand und die -bedarfe berücksichtigen.

Unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecken sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen.

Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen sich Kindeswohlgefährdung mit eindeutiger Sicherheit ableiten ließe. Somit kann immer nur der qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall ein angemessenes Bild ergeben.

Es werden sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt.



Nicht jede Unterversorgung, Krankheit etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst – siehe Elterngespräche etc. –, muss gleichzeitig auch schon ein Verfahren nach § 8a SGB VIII in Gang setzen.

Der Begriff »gewichtige Anhaltspunkte« ist, ebenso wie der Begriff der »Kindeswohlgefährdung«, ein sogenannter »unbestimmter Rechtsbegriff«.

Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder »unkonkreten Anhaltspunkten«, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

*Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung** löst ein Verfahren nach § 8a SGB VIII aus.*

Bedeutung von Dokumentation

Oft ist es ein unbestimmtes Gefühl, das Anlass dazu gibt, ein Kind zu beobachten. Man möchte dieses Gefühl mit intensiven Beobachtungen absichern.

Zur Absicherung hilft immer eine gute Dokumentation: aufschreiben, welche Beobachtungen man gemacht hat, immer mit Datum vermerken. Das hilft später, die Beobachtungen in zeitlicher Reihenfolge einem bestimmten Risikobereich zuzuordnen. Oft ist es eine Sammlung von mehreren Merkmalen, die zu einem Verdacht führen bzw. diesen erhärten.

Um die Beobachtungen sortieren zu können, werden im Folgenden Risikobereiche beschrieben:

- **Körperliche Gewalt**
- **Sexueller Missbrauch**
- **Gesundheitliche Gefährdung**
- **Aufsichtspflichtverletzung**
- **Seelische und physische Verwahrlosung**
- **Aufforderung zu kriminellen Handlungen**
- **Autonomiekonflikte**
- **Miterleben von Partnerschaftskonflikten**



Treffen Sie eine gegenüber dem Kind individuell angepasste Beurteilung. Berücksichtigen Sie Alter und Entwicklungsstand des Kindes und ob es eine geistige oder körperliche Behinderung hat oder chronisch krank ist!

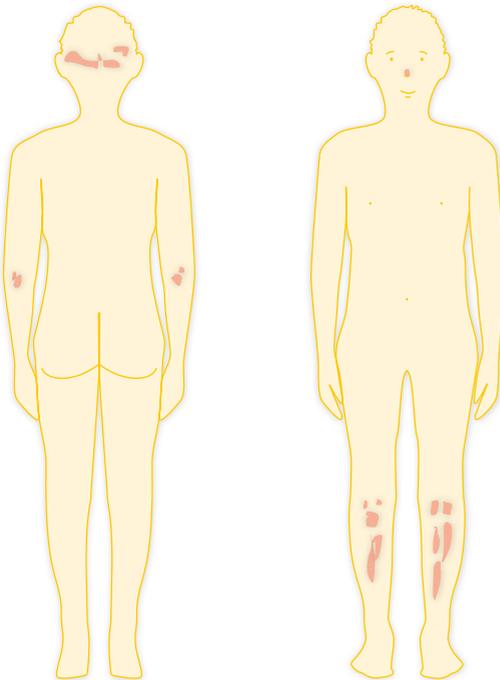
Seien Sie sehr vorsichtig in der Beurteilung des Spielverhaltens oder von Zeichnungen! Dazu bedarf es einer hohen Fachkompetenz.

02

Gewichtige Anhaltspunkte

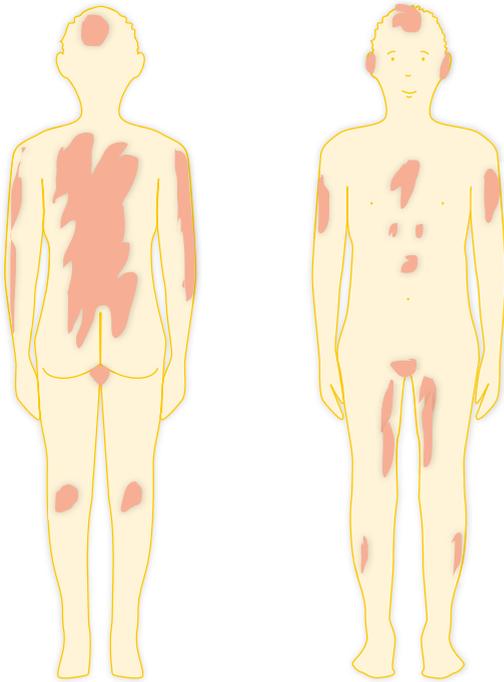
Körperliche Gewalt

Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen deuten darauf hin, dass ein Kind körperlicher Gewalt ausgesetzt ist.



Zur Unterscheidung:

Ist ein Kind beim Spielen gefallen oder hat es sich gestoßen, findet man die Verletzungen meist an den nach außen gerichteten hervorstehenden Körperteilen.



Sehen Sie Verletzungen an den in dieser Abbildung beschriebenen Körperteilen, seien sie aufmerksam!

Oft schämen sich die Kinder wegen dieser Verletzungen und möchten nicht gerne darüber reden.

Eventuell haben Blutergüsse ein verschiedenes Alter. Das kann man an den unterschiedlichen Farben (Rot, Gelbgrünlich, Schwarz) erkennen.



Wenn Sie die Verletzungen des Kindes ansehen oder versorgen, halten Sie sich an folgende Regeln:

Vermeiden Sie Fragen, in denen Sie Vermutungen äußern!

Stellen Sie ergebnisoffene Fragen:

»... magst du mir das zeigen?«

»... tut das sehr weh?«

»... sollen wir ein Pflaster draufkleben?«

Zeigen Sie auf diese Weise Ihre Fürsorge und Ihr Interesse am Kind. Drängen Sie es nicht!

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bzw. **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** liegen vor, wenn ein Kind an sexuellen Handlungen beteiligt ist,

- die es aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht verstehen kann,
- zu denen es kein wissentliches Einverständnis hat geben können,
- die sexuelle Tabus der Familie oder Gesellschaft verletzen,
- die zur Befriedigung eines Nichtgleichaltrigen oder Erwachsenen oder sozial Höherrangigen beitragen.

Formen sexuellen Kindesmissbrauchs sind u. a.: Zungenküsse, das Berühren des Kindes an den Geschlechtsteilen, Aufforderung zu Handlungen am Täter, am eigenen Körper, an anderen Kindern, oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr, Einführen von Fingern oder Gegenständen in Körperöffnungen.

Das Kind kann aber auch sexuell missbraucht werden, ohne berührt zu werden – durch sexualisierte Bemerkungen, Exhibitionismus, Vorführung oder Herstellung pornographischer Bilder und Filme.



Sexueller Missbrauch kann unterschiedliche Folgen haben. Signale, die ausgesendet werden und Symptome sind oft nicht eindeutig als Folge erkennbar. Wie betroffene Kinder und Jugendliche auf Übergriffe reagieren, ist auch von der Dauer und Schwere der Tat abhängig sowie von der Verbundenheit zur Tatperson. Menschen, die Missbrauch erleben, fühlen sich häufig beschämt, beschmutzt, sprachlos, schuldig, verängstigt und verwirrt. Ein aufmerksames Umfeld erkennt Veränderungen im Verhalten.

vgl.: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale>



Es geht bei all diesen Taten in erster Linie um das Ausleben von Macht- und Dominanzgefühlen. Sexueller Missbrauch ist nicht nur körperliche Gewalt, sondern schwerste seelische Gewalt.

vgl.: www.thieme.de/viamedici/klinik-faecher-paediatrie-1541/a/missbrauch-3983.htm

Gesundheitliche Gefährdung

Merkmale

- **Nicht ausreichende Ernährung**
- **Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faule Zähne)**
- **Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Bekleidung**
- **Vernachlässigung der Behandlungen bei Krankheiten und Unfällen**

Diese Merkmale sind relativ leicht zu identifizieren. Es kann sich jedoch auch eine gesundheitliche Gefährdung durch Überversorgung ergeben.

• **Münchhausen-by-Proxy-Syndrom**

Hier wird das Kind ständig zum Arzt geschleppt, obwohl es dazu keinen Anlass gibt. Die Erziehungsperson kann das jedoch nicht unterscheiden. Dies kann dazu führen, dass sie dem Kind Medikamente verabreicht, die ihm ggf. schaden können.

Eine Begleiterscheinung kann ein ständiger Arztwechsel sein.

Aufsichtspflichtverletzung

Minderjährige sollen vor Schäden bewahrt werden, die sie sich selbst oder die ihnen Dritte zufügen können. Andersherum sollen aber auch Dritte vor Schäden bewahrt werden, die ihnen durch die »Gefahrenquelle Kind« drohen können.



§ 1626 Abs. 2 BGB: »Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit ... des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln.«

Die Aufsichtspflicht ist immer eine Forderung des Kindes an die umgebenden Erwachsenen. Eltern/Personensorgeberechtigte können ihre Aufsichtspflicht an Personen/Institutionen abtreten.

Maßgeblich dafür sind das Alter, der Entwicklungsstand und die Charaktereigenschaften des Kindes. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben darüber, wie viel Aufsicht einem Kind in welchem Alter zugewiesen ist.

Seelische und physische Verwahrlosung

Vernachlässigung

Kinder und Jugendliche sind auf die Pflege und Fürsorge von Erwachsenen angewiesen. Das bezieht sich sowohl auf die physische als auch auf die psychische Versorgung. Ist diese Versorgung andauernd oder wiederholt ausgesetzt, sprechen wir von Vernachlässigung.

Je nach Alter der Kinder hat Vernachlässigung unterschiedlich schwerwiegende Auswirkungen. Beim Säugling ist Vernachlässigung lebensbedrohlich und kann nach psychoanalytischer Theorie zu Persönlichkeitsstörungen führen.

Oft ist Vernachlässigung von den Erziehungspersonen nicht beabsichtigt und geschieht aus Unwissenheit oder unzureichender Einsicht.

Dann können Gespräche mit den Erziehungsberechtigten bereits zur Verbesserung der Situation führen.

Aufforderung zu kriminellen Handlungen

Im juristischen Sprachgebrauch versteht man unter einer Anstiftung die vorsätzliche Aufforderung eines anderen zur vorsätzlichen Begehung einer rechtswidrigen Tat. Der Anstifter wird genauso bestraft wie der Täter. Auch eine misslungene Anstiftung wird als versuchte Beteiligung an einer Straftat geahndet (vgl. § 26 StGB).



Anstiftung zu kriminellen Handlungen ist also eine Straftat!

Dies gilt besonders dann, wenn Personen angestiftet werden, die die Folgen ihrer Tat nicht abschätzen können (z. B. Jugendliche, Kinder oder Menschen mit einer geistigen Behinderung).

Beispiele:

Aufforderung ...

- zu sexuellen Handlungen
- zum Diebstahl
- zum »Schwarzfahren«/zur Leistungerschleichung (auch: über Schwimmbadzaun klettern)
- zur Anstiftung zum Drogenhandel/auch zum Transport oder Schmuggel
- Anstiftung zum Drogenkonsum
- zum Alkohol- oder Tabakkonsum entgegen den Jugendschutzbestimmungen
- zum Suizid
- zu Magersucht

Kinder und Jugendliche sind nicht oder nur eingeschränkt strafmündig und können daher für die Taten oft nicht belangt werden.

Was sie jedoch erfahren, ist, Regeln zu überschreiten, die für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft notwendig sind. Oder sie erleiden eine psychische Beeinträchtigung, die ihr weiteres Leben in einer schädigenden Weise bestimmt.

Autonomiekonflikte

Bei Autonomiekonflikten handelt es sich um die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und ihren heranwachsenden Kindern. Diese krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche Normenvorstellungen auf beiden Seiten.

Die Auseinandersetzung mit Erwachsenen und Autoritätspersonen um die zunehmende Eigenständigkeit in der Pubertät werden von beiden Seiten als krisenhaft empfunden. Hier jedoch gehören diese Auseinandersetzungen dazu. Zum Beispiel ist es für die Erziehungsberechtigten eine Gratwanderung zu entscheiden, wie lange der Jugendliche sich abends von zu Hause entfernen darf. Dabei werden die Fähigkeiten zur Übernahme von Verantwortung des Jugendlichen jeweils in die Entscheidung einbezogen.



Autonomiekonflikte im Sinne von Kindeswohlgefährdung liegen dann vor, wenn über die Fähigkeiten des Jugendlichen hinweg entschieden wird bzw. seine Eigenständigkeit ganz verhindert wird.

Beispiele:

- **Ein Kind aus der Geschwisterreihe wird dazu bestimmt, auf das behinderte Geschwisterkind aufzupassen, und wird dafür ständig vom Schulbesuch zurückgehalten.**
- **Ein Kind wird schon früh »verheiratet«.**
- **Ein Kind wird unabhängig von seinen Fähigkeiten für eine bestimmte Karriere vorgesehen und leidet an den unangemessenen Erwartungen.**

Miterleben von Partnerschaftskonflikten

Je nach verwendeter Definition äußert sich häusliche Gewalt nicht nur in körperlichen Übergriffen, sondern auch in subtileren Gewaltformen. So wird unterschieden zwischen körperlicher Gewalt (schlagen, stoßen, schütteln, beißen, würgen, mit Gegenständen werfen, andere tätliche Angriffe usw.), sexueller Gewalt (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Zwang zur Prostitution usw.), psychischer Gewalt (Drohungen, Nötigung, Stalking usw.).

vgl.: www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AH-MSH/8a_AH-1-03_BegriffsVerfahrensErlaeuterungen.pdf

Auch wenn Kinder und Jugendliche durch die Konflikte der Erziehungsberechtigten selbst keine körperlichen Übergriffe erfahren, hat das, was sie erleben, großen Einfluss auf ihre seelische Befindlichkeit und ihr Welt-Erleben:

- Ohnmachtsgefühle
- Ambivalenzen
- Übertragung

03

Aufgaben der Einrichtungen

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Mitarbeitende:
> Verdacht
> Dokumentation



Gespräch mit Einrichtungsleitung/Kolleg:innen



Bei akuter Gefährdung: direkte Meldung an das Jugendamt durch die Einrichtungsleitung



> Elterngespräch
> Eventuelles Einbeziehen des Kindes



Einbeziehen der Kinderschutzfachkraft, wenn weiterhin Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht und/oder keine Kooperation der Eltern/ Personensorgeberechtigten zu erkennen ist

Jugendamt

Die Fallverantwortlichkeit liegt immer bei der Einrichtungsleitung. Mit der Meldung an das Jugendamt liegt die Fallverantwortung dort.

Aufgabenbereiche

Die Mitarbeitenden

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Dokumentation die wichtigste Grundlage für die Bewertung des Verdachtes und die eventuelle Übergabe an das Jugendamt.
- Zur Dokumentation gehören das Datum der Beobachtung und die reine Beobachtung (sachlich, ohne Bewertung). Wenn Vermutungen über die Ursachen des beobachteten Verhaltens angestellt werden, müssen sie als Vermutung kenntlich gemacht werden.

Einrichtungsleitung

- Die Einrichtungsleitung leitet das Verfahren, sie ist fallverantwortlich.
- Sie spricht mit den Mitarbeitenden über deren Verdacht und deren Beobachtungen.
- Sie führt ein Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen, sofern dadurch der Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.
- Sie entscheidet, ob eine Kinderschutzkraft einbezogen wird.
- Sie ist verantwortlich bei der Übergabe an das Jugendamt.

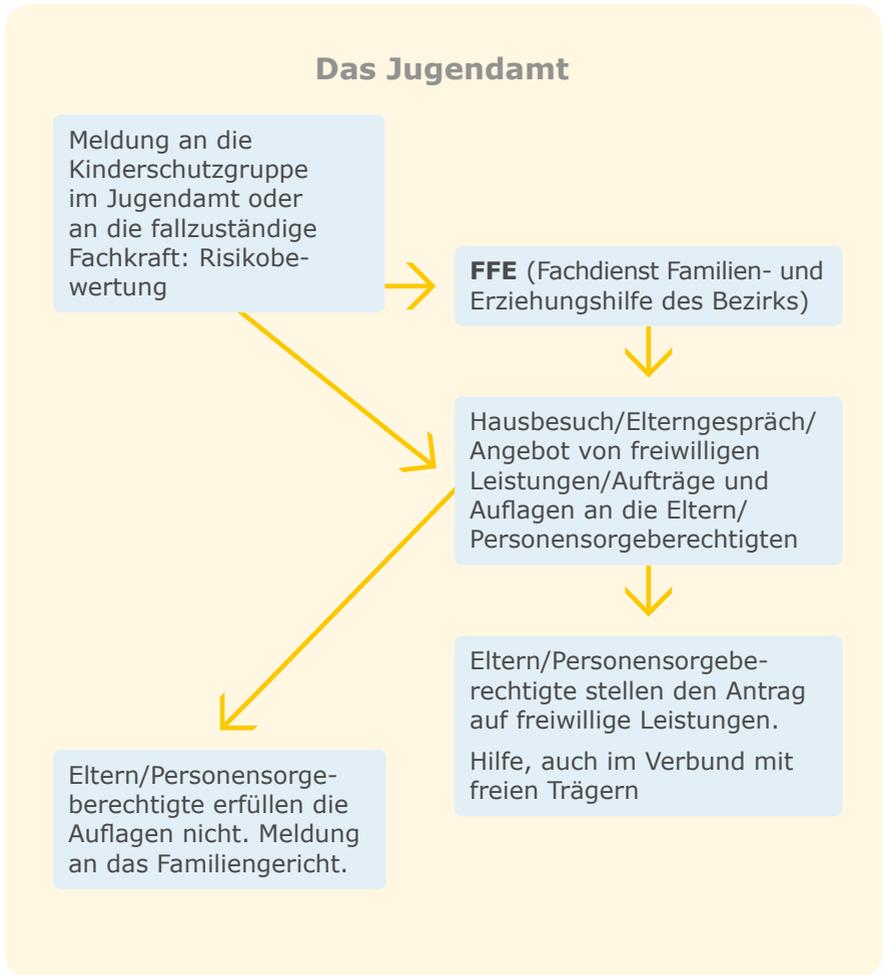
Kinderschutzfachkraft

- Die Kinderschutzfachkraft verfügt über eine entsprechende Weiterbildung.
- Sie ist nicht direkt am Fall beteiligt.
- Der Fall wird ihr anonymisiert vorgetragen.
- Sie hat ausschließlich eine beratende Funktion.



04

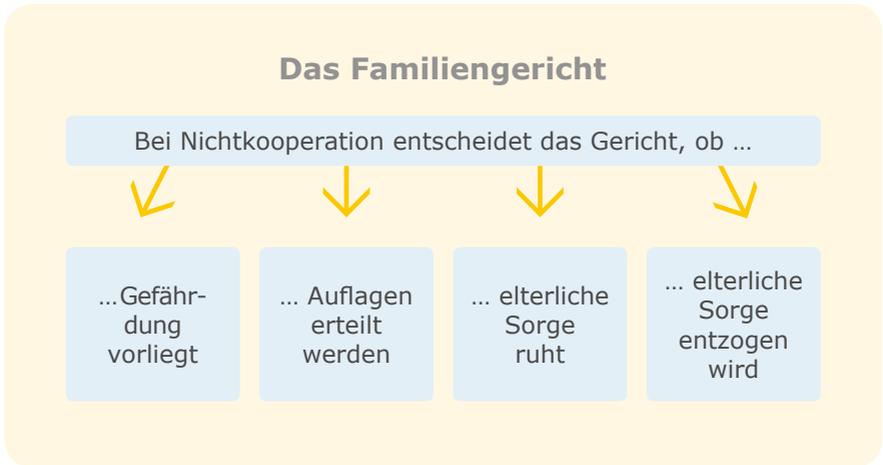
Aufgaben des Jugendamtes



Falls die Familie beim Fachdienst Familien- und Erziehungshilfe bekannt ist, koordiniert das Jugendamt Gespräche und Maßnahmen mit den schon angelaufenen Maßnahmen. Ist die Familie nicht bekannt, entscheidet das Jugendamt nach der Risikobewertung über weitere Maßnahmen. Eventuell werden in Kooperation mit der Einrichtung Maßnahmen vereinbart.

05

Aufgaben des Familiengerichts



Das Familiengericht befindet über Hilfen, die vom Jugendamt vorgeschlagen werden.



06

Kinderschutz- konzept im Diakonischen Werk Bonn und Region

Kinderschutzkonzept

Geschäfts-
leitung



- Entscheidet über das Kinderschutzkonzept
- Ernennet Kinderschutzfachkräfte
- Nimmt den jährlichen Bericht entgegen

Kinder-
schutz-
fachkräfte



- Beratung von Einrichtungsleitung und Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsfällen
- Vorschläge zum weiteren Vorgehen
- Teilnahme an der Konferenz der Kinderschutzfachkräfte



Konferenz der Kinderschutz-
fachkräfte (einberufen durch
zuständige Bereichsleitung
mindestens 1× jährlich)



- Erarbeitung, Evaluation und Fortschreibung des Konzeptes
- Organisation von Information/Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden, Praktikant:innen, Ehrenamtlichen in Bezug auf Kindeswohlgefährdung
- Pflege und Aktualisierung der Broschüre
- Verfassen des jährlichen Berichtes über die Entwicklungen des Kinderschutzes im Diakonischen Werk Bonn und Region
- Teilnahme an Netzwerktreffen und externen relevanten Arbeitskreisen

07

Kinderschutz- fachkräfte

**Bei Erstkontakt bitte an kinderschutz@dw-bonn.de
oder an Kerstin Lohmann wenden!**

Kerstin Lohmann

Tel.: 0228 22 808-12
kerstin.lohmann@dw-bonn.de

Johanna Amaya

johanna.amaya@dw-bonn.de

Thea Bartocha

thea.bartocha@dw-bonn.de

Sonja Eimer

sonja.eimer@dw-bonn.de

Delia Gausmann

delia.gausmann@dw-bonn.de

Kathrin Hürten

kathrin.huernten@dw-bonn.de

Beate Krugel

beate.krugel@dw-bonn.de

Theresa Meyer

theresa.meyer@dw-bonn.de

Dorothee Oprach

dorothee.oprach@dw-bonn.de

Marco Sauer

marco.sauer@dw-bonn.de

Eva-Maria Schallenberg

eva-maria.schallenberg@dw-bonn.de

Annika Skalinou

annika.skalinou@dw-bonn.de

Sajeh Soumi

sajeh.soumi@dw-bonn.de

Sascha Wypich

sascha.wypich@dw-bonn.de



Herausgeber:

Diakonisches Werk
Bonn und Region – gemeinnützige GmbH
Kaiserstraße 125
53113 Bonn

Verfasser:

Beate Krugel, Kerstin Lohmann, Sigrid Vollstedt

Stand:

Feb. 2024, 4. Auflage
Änderungen und Irrtümer vorbehalten

Bildnachweis:

S. 1: © velazquez – stock.adobe.com
S. 25: © Christian Schwier – stock.adobe.com
S. 29: © Aliaksei Lasevich – stock.adobe.com
S. 34: © Nicole Effinger – stock.adobe.com

